

den verschiedensten Gesichtspunkten Mitgliederklassen mit ungleicher Berechtigung und Verpflichtung gebildet werden²¹. Erwerb und Verlust der besonderen Gliedstellungen treten wiederum theils als unmittelbare Rechtsfolgen bestimmter Thatbestände, theils durch Vermittlung eigenthümlicher sozialrechtlicher Willensaktionen ein²².

Schließlich kann auch insoweit, als die Mitgliedschaften untereinander gleich sind, eine Ungleichheit der Mitglieder dadurch entstehen, daß einem Mitgliede eine Mehrzahl von Mitgliedschaften oder umgekehrt nur ein Bruchtheil einer Mitgliedschaft zusteht. Denn während an sich die Mitgliedschaft weder mehrfach noch theilweise begründet sein kann, wird sie bei Vermögensgenossenschaften in Folge ihrer Verselbständigung begrifflich kumulirbar²³ und theilbar²⁴.

§ 65. Organisation der Körperschaften.

I. Ueberhaupt. Die Verbindung der Gliedpersonen zu einer einheitlichen Gesamtperson erfolgt durch eine körperschaftliche Organisation. Der Inbegriff der Rechtssätze über die Organisation

hochadligen Hause. Ebenso nach preufs. R. bei der ein Familienfideikommiss besitzenden Familie.

²¹ So die durch das ältere Gemeinderecht in mannichfacher Weise ausgestalteten Mitgliederklassen unter den Gemeindegenossen, denen heute vielfach noch eine Bedeutung für die Rechtsverhältnisse am Gemeindelande zukommt; so aber auch die in Aktiengesellschaften vorkommenden verschiedenen Gattungen von Aktien (H.G.B. Art. 209 a Z. 4 u. 215 Abs. 5—6).

²² Gierke a. a. O. S. 716.

²³ So entsteht mehrfache Mitgliedschaft desselben Mitgliedes durch Vereinigung mehrerer Aktien, Kuxe oder Geschäftsantheile in Einer Hand bei Aktiengesellschaften, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung; das Satzungsrecht kann aber der Anhäufung von Mitgliedschaften Schranken ziehen; bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist kraft Gesetzes eine ursprüngliche Betheiligung mit mehreren Geschäftsantheilen unzulässig und nur der spätere Hinzuerwerb von Geschäftsantheilen zulässig (R.Ges. v. 20. Apr. 1892 § 5 Abs. 2 u. § 15 Abs. 2). — Keine mehrfache Mitgliedschaft, sondern nur ungleiche Gliedstellung (vgl. oben Anm. 21) entsteht bei eingetragenen Erwerbs- und Wirthschafts-genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht durch die hier zulässige (bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht oder Nachschufspflicht unzulässige) Betheiligung eines Genossen mit mehreren Geschäftsantheilen; R.Ges. v. 1 Mai 1889 § 128—131, Gierke a. a. O. S. 287 Anm. 2.

²⁴ Theilbarkeit der Mitgliedschaft begegnet bei Agrargenossenschaften (Gierke a. a. O. S. 221 Anm. 3 u. S. 324), Gewerkschaften des älteren und des österr. Rechts (ib. S. 278 Anm. 3 u. Oest. Bergges. § 140), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (jedoch nur im Falle der Veräußerung oder Vererbung und im Zweifel nur mit Genehmigung der Gesellschaft; nach Satzungsrecht möglicher Weise auch ohne diese Genehmigung im Falle der Veräußerung an einen anderen Gesell-

ist die Verfassung im eigentlichen Wortverstande. Sie kann ganz oder theilweise auf einem der einzelnen Körperschaft eigenthümlichen Rechte beruhen, ist aber heute vielfach für alle Körperschaften einer bestimmten Gattung durch theils zwingendes theils subsidiäres Gesetzesrecht gleichförmig geordnet¹.

Das Wesen der Organisation besteht in der Herstellung von Organen, in deren Lebensthätigkeit sich die Lebenseinheit der Gesamtperson mit rechtlicher Wirkung offenbart. Die Verfassung hat bestimmte Organe als ständige Einrichtungen zu setzen, das für ihre Bildung und Erhaltung Erforderliche vorzuschreiben und den einzelnen Organen durch Abgrenzung von Zuständigkeiten (Kompetenzen) bestimmte Funktionen des Gemeinlebens zuzutheilen. Hierbei waltet eine außerordentliche Mannichfaltigkeit, die in dem Maße zunimmt, in dem durch Vervielfältigung und Differenzirung der Organe und durch Sonderung und Verbindung ihrer Aufgaben die Organisation sich vervollkommenet. Doch erscheinen regelmässig einige wenige Organe als Hauptorgane, denen die übrigen Organe ein- oder untergeordnet sind². Unter den Hauptorganen pflegt wiederum ein oberstes Organ eine centrale Stellung einzunehmen³. Im Uebrigen richtet sich die Vertheilung der Organzuständigkeiten theils nach dem sachlichen Gehalt theils nach den formalen Bestandtheilen der einzelnen Funktionen⁴.

schafter oder der Vererbung, möglicher Weise aber überhaupt nicht; R.Ges. v. 20. Apr. 1892 § 17). Untheilbar sind kraft zwingender Gesetzesvorschrift Aktien (H.G.B. Art. 207) u. Kuxe des neueren preuß. Rechts (Bergges. § 101).

¹ Dabei bestehen wiederum zwei verschiedene Systeme, indem bald nur die Grundzüge der Verfassung gesetzlich geordnet werden, so daß ein besonderes „Statut“ jeder Körperschaft unentbehrlich bleibt, bald eine vollständige Verfassung vom Gesetz vorgezeichnet wird, so daß ein Statut entbehrlich ist, wenn nicht eine Abänderung der gesetzlichen Ordnung erfolgen soll. Das erste System gilt in Deutschland fast durchweg für Genossenschaften, das zweite für Gemeinden. Doch begegnen hiervon Ausnahmen; so ist z. B. ein Statut für Gewerkschaften nach Preuß. Bergges. § 94 nicht erforderlich, für Verbände von Landgemeinden und Gutsbezirken. nach Preuß. L.G.O. v. 3. Juli 1891 § 131 ff. erforderlich.

² Gierke, Genossenschaftsth. S. 686 ff. Je nach der ursprünglichen oder abgeleiteten Zuständigkeit unterscheidet man „unmittelbare“ und „mittelbare“ Organe; Gierke in Schmollers Jahrb. VII 1142 ff.

³ Gierke, Genossenschaftsth. S. 687 ff. Doch ist in der Körperschaft (anders wie im Staate) ein oberstes Organ nicht unentbehrlich, da die letzte Entscheidung in Kollisionsfällen einem außerhalb der Körperschaft stehenden Willensträger überwiesen sein kann; ib. S. 689. Ist ein oberstes Organ vorhanden, so spricht für seine Zuständigkeit eine Vermuthung; ib. S. 691.

⁴ So findet sich einerseits die Unterscheidung von Organen für Satzung, Verwaltung und Rechtsprechung und weiter für die einzelnen Zweige dieser Thätig-

Die Organe bedürfen menschlicher Träger, die sie jeweilig darstellen. Je nach der ungleichen Bildung der Organe gebührt die Organträgerschaft einer Einzelperson oder einer Personenmehrheit in kollektiver Zusammenfassung oder einer als Versammlung oder Kollegium zur Einheit organisirten Personengesamtheit oder einer engeren Verbandsperson⁵. In allen Fällen sind regelmäsig nur Mitglieder zur Trägerschaft oder Mitträgerschaft von Organstellungen befähigt⁶. Die Berufung zu solcher Trägerschaft oder Mitträgerschaft wird entweder durch die Verfassung unmittelbar an die Verwirklichung eines Thatbestandes geknüpft oder durch besondere Willensaktionen (z. B. Wahlen oder Ernennungen) vermittelt. Derartige Willensaktionen sind wiederum eigenartige sozialrechtliche Akte, denen aber Verträge oder andere Rechtsgeschäfte vorangehen oder sich einfügen können⁷. Aehnlich verhält es sich mit der Abberufung aus Organstellungen⁸.

II. Einzelne Organe. Bei aller kaum übersehbaren Mannichfaltigkeit der Organisationen kehren gewisse Typen von Organen mit solcher Regelmäsigkeit wieder, daß für sie einige allgemeine Grundsätze gelten.

1. Die Mitgliederversammlung. Sie ist ein mangels abweichender Bestimmung stets vorhandenes und bei den gesetzlich geregelten Körperschaften vielfach rechtsnothwendiges Organ⁹. Mög-

keitsgebiete (Gierke a. a. O. S. 692), andererseits die Sonderung von Willensbildungsorganen und Willensausführungsorganen (ib. S. 693 ff.), die Loslösung der nach außen begründeten Vertretungsmacht von der inneren Zuständigkeitsordnung (ib. S. 700 ff.) u. s. w.

⁵ Gierke a. a. O. S. 677 ff.

⁶ Hiervon kennt jedoch das neuere Recht Ausnahmen. So brauchen die Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder einer Aktiengesellschaft nicht Aktionäre zu sein, H.G.B. Art. 224 u. 227. Ebenso Repraesentanten oder Grubenvorstandsmitglieder einer Gewerkschaft nicht Gewerken, Preuß. Bergges. § 117 Abs. 3.

⁷ Insoweit nicht in der Mitgliedschaft eine Pflicht zum Eintritt in eine Organstellung enthalten ist, bedarf es einer Willenseinigung, die durch Vertrag beschafft werden kann; in erheblichem Umfange bleiben überdies Anstellungsverträge und ähnliche Verträge zwischen einer Körperschaft und ihren Beamten oder Funktionären für die mit der Organstellung verknüpften Individualrechtsverhältnisse maßgebend.

⁸ Unter den eine Organstellung beendenden Willensaktionen begegnen neben den auf Willenseinigung beruhenden Entlassungen nicht nur einseitige Abberufungshandlungen der Körperschaft, sondern auch einseitige Niederlegungshandlungen der Organträger.

⁹ Doch fehlt sie nicht nur zahlreichen öffentlichen, sondern auch manchen privaten Körperschaften (z. B. vielen Versicherungsgenossenschaften auf Gegenseitigkeit, vgl. Ehrenberg, Versicherungsr. I 120 ff.); bei Genossenschaften des sächs. Rechts läßt das Ges. v. 15. Juni 1868 § 11 Z. 10 diese Möglichkeit offen.

licher Weise kann sie sogar das einzige Organ einer Körperschaft bilden¹⁰. Im Zweifel ist sie stets das oberste Organ¹¹. An sich kann durch die Verfassung ihr eine mindere Stellung angewiesen werden¹². Zum Theil aber ist eine Verkümmern ihrer Souveränität gesetzlich ausgeschlossen¹³.

Die Mitgliederversammlung bildet sich durch eine verfassungsmäßige Zusammenkunft, bei der im Zweifel sämtliche Mitglieder zu erscheinen berechtigt sind¹⁴. Diese Zusammenkunft muß am rechten Orte zur rechten Zeit entweder laut einer ein für alle Mal geltenden Regel oder kraft einer vom zuständigen Organ in gehöriger Frist und Form vorgenommenen Berufung stattfinden¹⁵. Eine

¹⁰ Dies begegnet bei Körperschaften älterer Bildung (z. B. manchen Agrar-genossenschaften); die ältere Theorie sprach dann von einer „universitas inordinata“ und verwickelte sich in den widerspruchsvollen Begriff einer Körperschaft ohne Verfassung, vgl. z. B. Struvius, Synt. Exerc. 7 th. 42, J. H. Boehmer, Introd. in Dig. 3, 4, § 5, Hellfeld I, 3 § 88, Glück I 496, V 316. Die neuere Gesetzgebung sucht durch das Erforderniß eines Vorstandes diese Möglichkeit abzuschneiden.

¹¹ Vgl. Gierke, Genossenschaftsth. S. 687 Anm. 4 u. S. 688 Anm. 2; Pr. L.R. II, 6 § 51 ff. u. 86 ff.; Sächs. Gb. § 55 u. Ges. v. 15. Juni 1868 § 10 Z. 8—10, § 20 u. 22 ff.; Entw. II § 31 ff.

¹² Gierke a. a. O. S. 687 Anm. 5.

¹³ Gierke a. a. O. S. 688 Anm. 1. Sehr energisch wahrt das neueste deutsche Aktiengesellschaftsrecht der Generalversammlung eine unantastbare Machtfülle; diese ihre unveräußerlichen Souveränitätsrechte kann auch die Generalversammlung selbst nicht delegiren; R.Ger. XXVI Nr. 25. Ebenso hat das Genossenschaftsges. v. 1. Mai 1889 die durch Statut unabänderlichen Kompetenzen der Generalversammlung erweitert; hinsichtlich der wesentlichen Funktionen der Generalversammlung war schon nach früherem Recht die Nichtigkeit einer sie verkürzenden Satzung anzunehmen; R.Ger. XIII Nr. 11.

¹⁴ Doch kann, soweit nicht (wie z. B. jetzt bei Aktiengesellschaften) das Gesetz entgegensteht, das Recht der Theilnahme an der Versammlung verfassungsmäßig einer Mitgliederklasse (z. B. den bloß passiven Mitgliedern) entzogen sein. — Eine Pflicht, zu erscheinen, besteht regelmäßig nicht, kann aber durch Satzungsrecht begründet werden.

¹⁵ Gierke a. a. O. S. 679. An sich bedarf es der besonderen Ladung sämtlicher Mitglieder; nach Gesetz oder Statut reicht aber vielfach eine öffentliche Ladung aus. Umgekehrt ist an sich die Ankündigung des Gegenstandes der Verhandlung bei der Berufung nicht erforderlich (R.Ger. XII Nr. 58), wird aber in den neueren Gesetzen meist als Voraussetzung gültiger Beschlussfassung verlangt (H.G.B. Art. 238, R.Ges. v. 1. Mai 1889 § 44, R.Ges. v. 20. Apr. 1892 § 52, Sächs. Ges. v. 15. Juni 1868 § 23, Bayr. Ges. v. 29. Apr. 1869 Art. 24, Preufs. Bergges. § 112 mit Erk. des R.Ger. XVII Nr. 42, Entw. II § 31). Die neueren Gesetze fordern überdies oft die Wahrung besonderer Formen der Ladung (z. B. Ladung durch eingeschriebene Briefe bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach R.Ges. § 52) und die Offenlassung gewisser Fristen bis zur Versammlung (z. B.

nicht verfassungsmäßige Zusammenkunft ist keine Mitgliederversammlung¹⁶. Auch wird die Mitgliederversammlung nicht durch eine anderweite Uebereinkunft sämtlicher Mitglieder ersetzt¹⁷. Denn einerseits deckt sich die Körperschaft nicht mit der Summe ihrer Mitglieder, andererseits ist die Mitgliederversammlung nur ein Körperschaftsorgan und nicht die Körperschaft selbst¹⁸.

Liegt eine verfassungsmäßige Zusammenkunft vor, so wird die Mitgliederversammlung durch die wirklich erschienenen Mitglieder gebildet. Doch ist nach Gesetz oder Statut vielfach die Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Mitgliedern erforderlich,

mindestens einer Woche nach R.Genoss.Ges. § 44). Sehr verbreitet ist ferner das zum Theil statutarisch unabänderliche Recht einer (meist auf $\frac{1}{10}$ oder $\frac{1}{20}$ der Mitgliederzahl bemessenen) Minderheit, die Berufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung eines Berathungsgegenstandes zu erzwingen; H.G.B. Art. 237 Abs. 3 u. Art. 239 a Abs. 2–3, R.Ges. v. 1. Mai 1889 § 43, R.Ges. v. 20. Apr. 1892 § 51, Hülfskassenges. § 33, Preufs. Bergges. § 122 Abs. 3, Preufs. Wassergenoss.Ges. § 22 u. 60, Entw. II § 35.

¹⁶ Pr. L.R. II, 6 § 56, Strieth. XII 286 u. XVI 36, R.Ger. XVI Nr. 39, Förster-Eccius § 282 Anm. 21; unrichtig daher Seuff. XL Nr. 198. Doch ist zu beachten, daß die ungehörige Versammlung sich durch Anerkennung in eine rechte Versammlung verwandeln kann. So, wenn ein nicht oder nicht gehörig geladenes Mitglied, falls es gleichwohl erschienen ist, nicht in der Versammlung, falls es nicht erschienen ist, nicht nachträglich den Mangel rügt. Sind sämtliche Mitglieder anwesend, so können sie, falls nicht Gründe des öffentlichen Rechtes entgegenstehen, sich einhellig als Mitgliederversammlung konstituieren; widerspricht aber nur ein einziges Mitglied, so ist eine Beschlussfassung in ungehöriger Versammlung unmöglich. Es ist eine positivrechtliche Ausnahme, wenn in Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach R.Ges. v. 20. Apr. 1892 § 52 u. in Gewerkschaften nach Preufs. Bergges. § 112 im Falle der Anwesenheit sämtlicher Mitglieder jede beliebige Versammlung beschlußfähig ist. Vgl. Gierke a. a. O. S. 679 Anm. 1.

¹⁷ Gierke a. a. O. S. 684 Anm. 2; R.Ger. V Nr. 6 S. 24; auch Pr. L.R. II, 6 § 145. Doch ist nach Gesetzen und Statuten bei manchen Körperschaften eine Beschlussfassung ohne Versammlung im Falle schriftlicher Zustimmung aller Mitglieder zulässig (allgemein nach Entw. II § 31 Abs. 2). Ja mitunter können auch Mehrheitsbeschlüsse im Wege schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, wenn alle Mitglieder über diesen Abstimmungsmodus einig sind (so nach R.Ges. v. 20. Apr. 1892 § 49 Abs. 2, auch nach Fakultätsstatuten u. s. w.).

¹⁸ In der älteren Theorie überwog lange die gegentheilige Vorstellungsweise: man sah in der „universitas“ nur „omnes singuli conjunctim sumti“ und in der Mitgliederversammlung die „universitas ipsa“ und baute demgemäß die ganze Lehre vom körperschaftlichen Handeln auf die Unterscheidung zwischen einem agere der universitas ipsa und ihrem agere per alios; Gierke, Genossenschaftsr. III 218 ff., 308 ff., 390 ff., 461 ff., 732 ff. Diese Vorstellungsweise wirkt, obwohl sie grundsätzlich überwunden ist, noch heute verwirrend nach; Gierke, Genossenschaftsth. S. 618 ff., 738, 758 ff.

damit die Versammlung überhaupt oder doch in gewissen Angelegenheiten „beschlussfähig“ sei¹⁹. In Ermangelung derartiger Vorschriften genügt die Anwesenheit einer noch so geringen Zahl²⁰.

Die Mitgliederversammlung funktioniert durch einheitliche Gesamttaktionen, die in Beschlussfassungen gipfeln. Da sie aber aus einer Vielheit von Personen besteht, erwächst ihre einheitliche Gesamttaktion in rechtlich geordneter Weise aus vielen Einzelaktionen, unter denen namentlich die Abstimmungshandlungen der Mitglieder von entscheidender Bedeutung sind²¹. Das Verfassungsrecht normiert sowohl die Erfordernisse der Rechtsbeständigkeit dieser Einzelaktionen²², wie ihr Zusammenwirken zur Hervorbringung einer Gesamttaktion²³. Hierbei sind durchweg die sozialrechtlichen Gesichtspunkte der Darstellung eines Gemeinwillens und in keinem Punkte die individualrechtlichen Gesichtspunkte der vertragsmäßigen Einigung von Einzelwillen maßgebend²⁴. Darum gilt vor Allem grundsätzlich das Majoritätsprinzip²⁵. Im Zweifel steht jedem Mitgliede eine und

¹⁹ Gesetzliche Bestimmungen dieser Art b. Gierke, Genossenschaftsth. S. 680 Anm. 1, Stobbe § 53 Anm. 9. Man fordert die Anwesenheit von zwei Dritteln, der Mehrheit, der Hälfte, einem Drittel u. s. w., aber auch nur von 5 oder 3 Mitgliedern; bisweilen gilt das Erfordernis nur bei der Beschlussfassung über besonders wichtige oder vorher nicht angekündigte Gegenstände (wie die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ nach Pr. L.R. II, 6 § 52 u. 54); auch gilt es mitunter nur für die erste Versammlung, nicht für eine nach deren Scheitern einzuberufende neue Versammlung (so bei Gewerkschaften nach Preufs. Bergges. § 113).

²⁰ Früher wurde vielfach die römischrechtliche Vorschrift, die zur Beschlussfähigkeit der Dekurionenversammlung die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ fordert, als gemeinrechtliche Regel für alle Körperschaften oder doch für Gemeinden behandelt; Gierke, Genossenschaftsr. III 221, 319 ff., 393 ff., 467 ff., Stobbe § 53 Anm. 11–12. Heute ist man über die Unanwendbarkeit der römischen Bestimmung einig; Strube, Rechtl. Bed. I Nr. 80, Seuff. XIV Nr. 200, Savigny II 336 ff., Windscheid § 59 Anm. 4, Beseler S. 268, Stobbe § 53 Anm. 13.

²¹ Aber auch Leitung, Berathung, Antragstellung u. s. w. sind durch Rechtsätze (die „Geschäftsordnung“) geregelt.

²² So z. B. die Form der Stimmabgabe, die etwaige Zulässigkeit einer Vertretung bei derselben, die Form der in diesem Falle erforderlichen Vollmacht u. s. w.; vgl. H.G.B. Art. 221 mit Art. 190, Genossenschaftsges. v. 1. Mai 1889 § 41, Pr. L.R. II, 6 § 60–61.

²³ Gierke, Genossenschaftsth. S. 678.

²⁴ Zutreffend R.Ger. XXV Nr. 41 S. 198 („Darstellung eines Gemeinwillens durch Einzelbethätigungen in den im Statut vorgesehenen oder hergebrachten Formen des Stimmens“) u. XXXII Nr. 24; vgl. auch Seuff. XLIV Nr. 277 S. 451. Hieraus erklären sich auch die gesetzlichen Mafsregeln wider Stimmenverkauf und Stimmenkauf; Gierke, Genossenschaftsth. S. 661 Anm. 1 u. 710 Anm. 1–2, R.Ges. v. 1. Mai 1889 § 145.

²⁵ Ueber die Geschichte des Majoritätsprinzips vgl. Gierke, Genossenschaftsr.

nur eine Stimme zu; soweit aber Unterschiede unter den Mitgliedern anerkannt sind, äußern sie sich vorzugsweise gerade in Ungleichheiten des Stimmrechts²⁶. Nach neueren Gesetzen ruht überdies das Stimmrecht in Fällen einer Interessenkollision zwischen dem Mitgliede und der Körperschaft²⁷. Im Uebrigen genügt im Zweifel zu einem Versammlungsbeschluss die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen²⁸. Durch Gesetz oder Statut wird aber vielfach zu gewissen

II 478 ff., III 220 ff., 322 ff., 392, 470 ff., 733. Die ursprüngliche deutschrechtliche Auffassung gieng dahin, daß zwar an sich Einstimmigkeit erforderlich sei, der Minderheit aber eine Rechtspflicht obliege, der Mehrheit zu folgen und so einen gemeinen Willen herzustellen. In der romanistisch-kanonistischen Korporationstheorie behalf man sich meist mit einer Fiktion, laut deren der Wille der Mehrzahl als Wille Aller gelte. Die naturrechtliche Gesellschaftslehre leitete die Herrschaft der Majorität aus einer darauf gerichteten Vereinbarung beim Abschluss des ursprünglichen Gesellschaftsvertrages her; eine streng individualistische Richtung gieng daher so weit, das Majoritätsprinzip grundsätzlich überhaupt zu verwerfen; so Chr. de Schloezer, *De jure suffragii in societate aequali*, Gott. 1795, u. die von ihm angef. Gewährsmänner, neuerdings noch Pfeifer, *Jur. Pers.* S. 94 ff. Heute ist die Anschauung durchgedrungen, daß die Geltung des Majoritätsprinzips aus dem Wesen des Körperschaftsbeschlusses als Manifestation eines einheitlichen Gemeinwillens folgt.

²⁶ Vgl. oben § 64 Anm. 19 ff. Es giebt Mitglieder ohne Stimmrecht (so die bloß passiven Mitglieder; so die in den oben § 53 Anm. 21–26 angef. Fällen wegen Ehrverlustes des Stimmrechts beraubten Mitglieder; so in Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit bisweilen die unter einer Mindestgrenze versicherten Mitglieder, Ehrenberg, *Versicherungsr.* I 121; so nach älteren Aktiengesellschaftsstatuten mitunter Prioritätsaktionäre oder andere Klassen von Aktionären, während jetzt Art. 190 des H.G.B. die völlige Versagung des Stimmrechts für eine Aktie ausschließt, vgl. Gierke, *Genossenschaftsth.* S. 260). Das Stimmrecht kann ferner nach Mitgliederklassen oder nach der Größe der Antheile am Körperschaftsvermögen abgestuft sein (so vielfach in Gemeinden u. Agrargenossenschaften; so möglicherweise nach dem Genossenschaftsges. v. 1868 § 10, aber nicht mehr nach dem Genossenschaftsges. v. 1889 § 41 in eingetragenen Genossenschaften; so in Gesellschaften mit beschränkter Haftung, in denen nach der gesetzlichen Regel des § 48 je 100 Mark eines Geschäftsantheiles eine Stimme gewähren). Wo endlich Mitgliedschaften getheilt oder gehäuft werden können, werden damit im Zweifel auch die Stimmen getheilt oder gehäuft, was aber durch Satzungsrecht ermäßigt werden kann (H.G.B. Art. 190).

²⁷ H.G.B. Art. 221 mit Art. 190; R.Ges. v. 1. Mai 1889 § 41; R.Ges. v. 20. Apr. 1892 § 48; Entw. II § 31. Ohne Weiteres gilt diese Regel trotz ihrer Zweckmäßigkeit nicht; R.Ger. IV Nr. 81, Gierke a. a. O. S. 711, Stobbe § 53 Anm. 8a. A. M. Seuff. XLIX Nr. 2.

²⁸ Dies ist heute unbestritten und in allen Gesetzen ausgesprochen. Eine ältere Meinung forderte Mehrheit der vorhandenen Stimmen; Langenn u. Kori, *Erört.* II 1 ff. — Bei Stimmgleichheit ist nichts beschlossen, falls nicht durch Gesetz oder Statut dem Vorsitzenden oder sonst Jemandem der Stichentscheid übertragen oder (wie oft bei Wahlen) Entscheidung durch das Loos angeordnet ist.

Beschlußfassungen eine verstärkte oder besonders geartete Mehrheit gefordert²⁹. In manchen Fällen wird sogar ein einstimmiger Beschluß verlangt³⁰.

Der gültige Versammlungsbeschluß erscheint regelmässig als souveräne Aeußerung des körperschaftlichen Gemeinwillens und heisst daher auch Körperschaftsbeschluß. Innerhalb der körperschaftlichen Lebenssphäre ist sein Machtbereich nur insoweit eingeschränkt, als nach der Körperschaftsverfassung die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung durch die Zuständigkeit anderer Organe begrenzt wird³¹. Grundsätzlich aber endet sein Machtbereich da, wo die körperschaftliche Lebenssphäre selbst endet. Hieraus ergeben sich zwei Schranken.

²⁹ Im älteren deutschen Recht wurde oft für jeden Beschluß überwiegende, Zweidrittel- oder Dreiviertelmehrheit gefordert; Gierke, Genossenschaftsr. II 481. Im kanonischen Recht stets „major et sanior pars“, oft mit Vermuthung für sanioritas bei Zweidrittelmehrheit; ib. III 324 ff. Heute ist vielfach für besonders wichtige Beschlüsse durch Gesetz (und zwar zum Theil unabänderlich) eine verstärkte Mehrheit vorgeschrieben. So Zweidrittelmehrheit bei Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften, Gierke, Genossenschaftsth. S. 230 Anm. 2, 812 Anm. 3, 822 Anm. 1, 848 Anm. 2, 854 Anm. 2; auch nach österr. Genoss.Ges. § 33. Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen für Abänderungs- und Auflösungsbeschlüsse bei eingetragenen Genossenschaften nach R.Ges. v. 1. Mai 1889 § 16 u. 76, Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach R.Ges. v. 20. April 1892 § 54 u. 60, allen Vereinen nach Entw. II § 32 u. 38. Dreiviertelmehrheit des durch die abgegebenen Stimmen (vgl. R.Ger. XX Nr. 33) vertretenen Grundkapitals für Abänderungs- und Auflösungsbeschlüsse bei Aktiengesellschaften nach H.G.B. Art. 213, 215, 215 a u. 242. Dreiviertelmehrheit aller vorhandenen Kuxe bei manchen Gewerkschaftsbeschlüssen nach Preufs. Bergges. § 94, 114, 235 a u. 240. Mitunter wird die erforderliche Mehrheit durch gleichzeitige Rücksichtnahme auf die Kopffzahl und auf den Grundbesitz oder den Antheilbesitz der Stimmenden qualifizirt; Gierke a. a. O. S. 682 Anm. 1, H.G.B. Art. 210 a. Andere Qualifikationen der Mehrheit finden sich in H.G.B. Art. 213 u. 213 d. Die nicht schon gesetzlich vorgesehenen Abweichungen von der Geltung der einfachen Stimmenmehrheit bedürfen ausdrücklicher Festsetzung im Statut; H.G.B. Art. 209 a Z. 5, R.Ges. v. 1. Mai 1889 § 8 Z. 4, Sächs. Ges. v. 15. Juni 1868 § 11 Z. 8, Preufs. Wassergenoss.Ges. § 12 Z. 9.

³⁰ Vgl. über das ältere deut. R. Gierke, Genossenschaftsr. II 481 Anm. 17. Der Einstimmigkeit aller Erschienenen bedarf es z. B. nach H.G.B. Art. 210 a in der Gründungsversammlung einer Aktiengesellschaft zu wesentlichen Abänderungen des Statutes. Ebenso nach preufs. R. zu allen Familienschlüssen. Einstimmigkeit aller Kuxe ist zu Verfügungen einer Gewerkschaft über ihr Bergwerkseigenthum durch Verzicht oder Schenkung erforderlich, Preufs. Bergges. § 114 Abs. 2. — Einstimmiger Beschluß bleibt immer noch grundsätzlich etwas Anderes als Willensübereinstimmung Aller; R.O.H.G. VIII Nr. 48, R.Ger. V Nr. 6, Gierke, Genossenschaftsth. S. 639 Anm. 2, 684 Anm. 2, Stobbe § 53 Anm. 16—17.

³¹ Gierke, Genossenschaftsth. S. 690 Anm. 1 u. 691 Anm. 1.

Erstens vermag der Körperschaftsbeschluss eine Ausdehnung der körperschaftlichen Lebenssphäre nicht zu vollziehen³², daher insbesondere der Körperschaft nicht einen neuen oder veränderten Lebenszweck zu setzen³³ oder in anderer Weise durch Verfassungsänderung ein bisher ihr entzogenes Lebensgebiet zu unterwerfen³⁴. Hierzu bedarf es vielmehr einer solchen Willensübereinstimmung aller Beteiligten, wie sie zur ersten Errichtung der Körperschaft erforderlich war³⁵. Doch kann durch Gesetz oder Statut der Körperschaft im Voraus die Macht eingeräumt sein, durch ihren einseitigen Willensentschluss ihre Lebenssphäre zu erweitern. Dies ist sogar regelmässig der Fall. Nur wird gewöhnlich ein qualifizierter Mehrheitsbeschluss gefordert³⁶.

Zweitens kann der Körperschaftsbeschluss Sonderrechte der Mitglieder nicht ohne deren Zustimmung beeinträchtigen³⁷. Dies

³² Vgl. über die ältere Theorie Gierke, Genossenschaftsr. III 330, 393 Anm. 164, 474; über das heutige Recht Gierke, Genossenschaftsth. S. 633 ff., Stobbe § 53 II.

³³ Gierke, Genossenschaftsth. S. 635; Sächs. Ges. v. 15. Juni 1868 § 13; Schweiz. O.R. Art. 627 Abs. 3; Entw. II § 32. — Vgl. auch R.Ger. XXV Nr. 33 S. 158, wo aber angenommen wird, daß es über „Zweck und Lebenstätigkeit“ einer Lebensversicherungsgenossenschaft auf Gegenseitigkeit nicht hinausgeht, wenn die Wirksamkeit der eingegangenen Lebensversicherungsverträge auf den Kriegsfall erstreckt wird.

³⁴ Keineswegs dagegen ist grundsätzlich jede Verfassungsänderung dem Körperschaftsbeschluss entzogen, wie Renaud, Aktienges. S. 509 ff., Löwenfeld, Aktienges. S. 386 u. 460 ff., Sicherer zu Genossensch.Ges. § 6, Stobbe I 477 behaupten. Vgl. Gierke, Genossenschaftsth. S. 253 Anm. 3, 296 Anm. 1 u. 821, Ehrenberg, Versicherungsr. I 124, R.Ger. XXV Nr. 37 S. 157, Nr. 41 S. 203. Doch gilt eine subsidiäre gesetzliche Regel dieses Inhaltes für Genossenschaften nach Schweiz. O.R. Art. 682. Allgemein wollte sie Entw. I § 48 Abs. 5 aufstellen.

³⁵ Gierke, Genossenschaftsth. S. 640. Entw. II § 32 fordert einstimmigen Versammlungsbeschluss und schriftliche Zustimmung aller nicht erschienenen Mitglieder.

³⁶ Vgl. oben Anm. 29. Soweit die Gesetze derartige Bestimmungen enthalten, pflegen sie dem Statut zwar die Erschwerung, nicht aber die Erleichterung eines den körperschaftlichen Bereich ausdehnenden Körperschaftsbeschlusses zu gestatten; so H.G.B. Art. 215 Abs. 3 für Aktiengesellschaften bei Abänderung des Gegenstandes, R.Ges. v. 1. Mai 1889 § 61 Abs. 2, 126 u. 138 für eingetragene Genossenschaften bei Abänderung des Gegenstandes, Erhöhung der Geschäftsantheile oder der Haftsumme, Verstärkung der Haftart, R.G. v. 20. Apr. 1892 § 54 für Gesellschaften mit beschränkter Haftung bei jeder Abänderung des Gesellschaftsvertrages.

³⁷ Preufs. L.R. II, 6 § 68, Sächs. Gb. § 54, Zürich. Gb. 38 (jetzt § 30), Schweiz. O.R. Art. 627, Entw. II § 33; auch R.Ges. v. 20. Apr. 1892 § 54 Abs. 3. Vgl. Stobbe § 53 III, Gierke, Genossenschaftsth. S. 188 ff.; über das ältere deutsche Recht Genossenschaftsr. II 231 ff. u. 479 Anm. 11; über die Geschichte der Theorie ib. III 222, 297 ff., 393 Anm. 163, 459, 472 ff.

gilt nicht nur selbstverständlich von allem für ein Mitglied außerhalb des körperschaftlichen Zusammenhanges begründeten freien Sonderrecht³⁸, sondern auch von dem körperschaftlichen Sonderrecht, das zwar im körperschaftlichen Zusammenhange wurzelt, trotzdem aber dem Mitgliede individuell zusteht³⁹. Nur ist dieses körperschaftliche Sonderrecht, da sich in ihm Sozialrecht und Individualrecht verflechten, dem Körperschaftsbeschluss nicht schlechthin, sondern nur bis zu einer in jedem Falle aus seiner besonderen Beschaffenheit zu ermittelnden Grenze entzogen. Es kann daher nach Gesetz oder Satzung von vornherein stärker oder schwächer angelegt sein⁴⁰. Soweit es aber einmal als Sonderrecht begründet ist, fällt jede Gesetzesbestimmung, die seine Abänderung oder Aufhebung durch Körperschaftsbeschluss ermöglicht, unter den Gesichtspunkt eines Eingriffes in erworbene Rechte, der nur aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls und regelmäfsig nur gegen Entschädigung stattfinden sollte⁴¹.

Ein nicht gehörig zu Stande gekommener oder die Schranken seines Machtbereiches überschreitender Körperschaftsbeschluss ist unverbindlich und kann von jedem Beteiligten und namentlich auch von jedem Mitgliede, das ein rechtliches Interesse an der Feststellung dieser Unverbindlichkeit hat, als ungültig angefochten werden⁴². Neuere Gesetze haben bei manchen Körperschaften das Anfechtungs-

³⁸ Seuff. XXXI Nr. 198, R.Ger. X Nr. 37, Gierke, Genossenschaftsth. S. 178.

³⁹ Vgl. unten § 68 III S. 536 ff.

⁴⁰ Die neueren Gesetze haben vielfach durch Ermächtigung qualifizierter Mehrheitsbeschlüsse zur Erweiterung des körperschaftlichen Bereiches die entgegenstehenden Sonderrechte (vorbehaltlich ihrer statutarischen Verstärkung) allgemein abgeschwächt; vgl. oben Anm. 36. Ebenso ist z. B. die sonderrechtliche Kraft der einer bestimmten Gattung von Aktien eingeräumten Vorrechte dadurch herabgemindert, dass ihre Beseitigung, zu der es an sich der Zustimmung jedes einzelnen Aktionärs bedarf, jetzt schon mit Zustimmung einer besonderen Generalversammlung der bevorrechteten Aktionäre, die aber im Zweifel nur mit Dreiviertelsmehrheit beschliessen kann, zulässig ist; H.G.B. Art. 215 Abs. 6, Gierke a. a. O. S. 259.

⁴¹ In umfassendem Mafse hat die Agrargesetzgebung derartige Eingriffe in Sonderrechte am Gemeinlande vollzogen, hierbei aber nicht immer die von der Gerechtigkeit geforderte Grenze beobachtet; vgl. unten § 72.

⁴² An sich entscheiden hierüber lediglich die allgemeinen Regeln über den Rechtsschutz. Ihnen zufolge ist, während bei öffentlichen Körperschaften der ordentliche Rechtsweg vielfach verschlossen wird, bei privaten nach Erschöpfung der körperschaftsrechtlichen Instanzen eine gerichtliche Anfechtungsklage zulässig. Vgl. Gierke a. a. O. S. 262 ff., 283 Anm. 1, 297 Anm. 1, 633 ff.; Ehrenberg, Versicherungsr. I 135. — Die Möglichkeit der gerichtlichen Anfechtung eines Gewerkschaftsbeschlusses wegen blofser Unzweckmäfsigkeit (Preufs. Bergges. § 115—116) ist singuläres Recht; Gierke a. a. O. S. 282 Anm. 4.

recht den Mitgliedern einerseits schlechthin gewährleistet, andererseits aber dadurch, daß sie dessen Ausübung an gewisse Voraussetzungen, Fristen und Formen gebunden haben, stark verschränkt⁴³. Hierdurch ist zugleich die Möglichkeit der Konvaleszenz von ungültigen Versammlungsbeschlüssen durch Verschweigung der Anfechtungsrechte erweitert.

2. Der Vorstand⁴⁴. Der Vorstand ist ein bei den meisten Körperschaften vorhandenes und nach allen neueren Gesetzen rechtsothwendiges Organ⁴⁵. Er kann aus einer einzigen Person oder aus einer Mehrheit von Personen bestehen und im letzteren Falle kollektiv oder kollegialisch eingerichtet sein⁴⁶. Die Berufung zum Vorsteher

⁴³ So H.G.B. Art. 222 mit 190a u. 190b bei Aktiengesellschaften, R.Ges. v. 1. Mai 1889 § 49—50 bei eingetragenen Genossenschaften. Insbesondere kann das erschienene Mitglied das Anfechtungsrecht nur ausüben, wenn es sofort seinen Widerspruch zu Protokoll erklärt hat, das nicht erschienene Mitglied aber eine Anfechtung überhaupt nur auf Mängel der Berufung gründen. Vgl. R.Ger. XIV Nr. 32, XX Nr. 33, XXII Nr. 31, XXX Nr. 15, Seuff. XLVI Nr. 110 (unrichtig ib. Nr. 112). — Es ist anzunehmen, daß die Beschränkung des Anfechtungsrechtes auch den Schutz der körperschaftlichen Sonderrechte verengt, daß dagegen bei Verletzung seiner außerkörperschaftlichen Rechte das Mitglied sich zwar dieser gesetzlich normirten Anfechtungsklage gleichfalls bedienen kann, jedoch nicht ausschließlich auf sie angewiesen ist; vgl. über den letzten Punkt R.Ger. XVII Nr. 3 S. 16, überhaupt Gierke a. a. O. S. 264 Anm. 2 u. 634 Anm. 3.

⁴⁴ Vgl. Gierke, Art. „Vorstand“ in Holtzendorffs Rechtslex. III 1181—1193.

⁴⁵ So auch Entw. II § 25 Abs. 1. Bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung heißt er „Geschäftsführer“; R.Ges. v. 20. Apr. 1892 § 35 ff.

⁴⁶ Einzelvorsteher sind zum Theil gesetzlich vorgeschrieben (z. B. nach der regelmäßigen deutschen Landgemeindeverfassung), zum Theil bilden sie die Regel (so nach Preuß. Bergges. § 117 bei Gewerkschaften der „Repraesentant“, statt dessen aber ein aus zwei oder mehreren Personen bestehender „Grubenvorstand“ bestellt werden kann), zum Theil sind sie zulässig (so bei den privaten Genossenschaften, jedoch jetzt mit Ausnahme der eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, deren Vorstand nach R.Ges. § 24 mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen muß). Kollektive Berufung mehrerer Vorstandsmitglieder ist hinsichtlich der Vertretungsfunktion bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften jetzt gesetzlich nothwendig (R.Ges. § 25), bei Aktiengesellschaften (H.G.B. Art. 229), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (R.Ges. § 35), Genossenschaften des sächs. R. (§ 21), anerkannten Vereinen des bayr. R. (Art. 14) u. s. w. die gesetzliche Regel. Ein kollegialischer Vorstand ist vielfach gesetzlich vorgeschrieben (so nach der regelmäßigen deutschen Stadtgemeindeverfassung, ebenso bei den öffentlichen Krankenkassen und den Berufsgenossenschaften für Unfallversicherung, vgl. Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung I 691) und überall, wo mehrere Vorstandsmitglieder bestellt werden können, zulässig; seine Willensaktionen stehen im Allgemeinen unter den für Versammlungsbeschlüsse geltenden Regeln (Entw. II § 27). — Durch Gesetz und Statut werden Elemente dieser drei Bildungsarten in mannich-

oder zum Vorstandsmitgliede erfolgt entweder unmittelbar durch die Körperschaftsverfassung⁴⁷ oder durch verfassungsmäßige Bestellung seitens eines Körperschaftsorganes⁴⁸. Im Zweifel wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt⁴⁹. Ebenso erlischt die Vorstandschaft entweder von Rechts wegen (z. B. durch Ablauf einer gesetzlichen oder statutarischen Amtsdauer oder durch Tod) oder kraft einer verfassungsmäßigen Willensaktion⁵⁰. Bei manchen Körperschaften steht der Mitgliederversammlung (oder auch einem anderen Körperschaftsorgane) ein unabänderliches gesetzliches Recht der jederzeitigen Abberufung des Vorstandes zu⁵¹.

Die Zuständigkeit des Vorstandes umfaßt der Regel nach sowohl die Darstellung der Körperschaft in ihrem äußeren Handeln, wie die ständige Leitung ihres inneren Lebens.

Nach außen erscheint die Vertretungsfunktion in allen neueren Gesetzen als wesentliches Begriffsmerkmal des Vorstandes⁵².

fachster Weise kombiniert: Einzelvorsteher oder Kollektivvorsteher mit kollegialischem Beirath; Kollegium mit einheitlicher oder kollektiver Spitze; Ermächtigung eines engeren Kollegiums oder einer engeren kollektiven Einheit oder eines oder jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes zu gewissen Funktionen u. s. w. Vgl. Gierke, Genossenschaftsth. S. 677 Anm. 1—2, 681 Anm. 1, 695 Anm. 1—2.

⁴⁷ So ist bei monarchischer Verfassung (vgl. oben § 64 Anm. 20) das Haupt zugleich geborner Vorstand. Auch sonst aber kann die Vorstandschaft mit einer bestimmten Würde oder Stellung (z. B. auch mit der Vorstandschaft in einem anderen Verbands) statutarisch verknüpft oder von vornherein bestimmten Personen anvertraut sein (vgl. R.Ges. v. 20. April 1892 § 6).

⁴⁸ Z. B. durch Selbstergänzung, Wahl seitens eines repräsentativen Ausschusses oder eines Aufsichtsrathes, Delegation seitens verschiedener Klassen oder Gliedkörper u. s. w.; möglicher Weise auch durch staatliche oder sonstige höhere Ernennung, vgl. unten § 67 Anm. 24.

⁴⁹ Vgl. z. B. R.Genoss.Ges. § 24, Entw. II § 26 Abs. 1. Nothwendig bei Innungen (R.Gew.O. § 101) und anderen öffentlichen Körperschaften.

⁵⁰ Entlassung, Suspension oder Absetzung seitens des dazu befugten Körperschaftsorganes, möglicher Weise auch seitens einer staatlichen Aufsichtsbehörde u. s. w.; Gierke, Genossenschaftsth. S. 287 Anm. 1 u. S. 674, unten § 67 Anm. 23.

⁵¹ So bei Aktiengesellschaften (H.G.B. Art. 227 Abs. 3) u. eingetragenen Genossenschaften (R.Ges. § 24 Abs. 3 und § 38). Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gilt die gleiche gesetzliche Regel, die aber hier statutarisch dahin ermäßigt werden kann, daß die Abberufung nur aus wichtigen Gründen zulässig ist; R.Ges. § 38. Dasselbe will Entw. II § 26 Abs. 2 allgemein bestimmen.

⁵² Anders noch nach Preufs. L.R., das den „Vorsteher“ als solchen nicht allgemein, sondern nur nach Maßgabe besonderer Ermächtigung zur Vertretung beruft und nur in dem Falle, wenn statutarisch oder durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluß besondere „Repräsentanten“ eingesetzt sind, diesen eine vollere Vertretung einräumt (II, 6 § 114—176). Dagegen enthalten die neueren Gesetze ausnahmslos den Satz, daß die Körperschaft einen Vorstand haben muß,

Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes richtet sich nach seiner verfassungsmässigen Ermächtigung, wird aber zum Theil durch das Gesetz sei es zwingend sei es subsidiär bestimmt und hierbei bald nur auf einen enger oder weiter abgesteckten Handlungsbereich bald auf alle überhaupt möglichen Handlungen erstreckt⁵³. Soweit hiernach der Vorstand zu einer Handlung nicht oder nur unter Mitwirkung eines anderen Organes befugt ist, vermag er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht mit Wirkung für die Körperschaft zu handeln⁵⁴. Nur kann die Körperschaft dem gutgläubigen Dritten solche Einschränkungen, auf deren Nichtvorhandensein er sich verlassen durfte, nicht entgegensetzen⁵⁵. Doch ist durch neuere Gesetze nicht nur zum Theil der Schutz des gutgläubigen Dritten ausgedehnt⁵⁶, sondern bei manchen Körperschaftsgattungen der Vorstand mit einer unbeschränkten und unbeschränkaren Formalvollmacht bekleidet, so daß hier jede Einschränkung, obschon sie nach innen Kraft hat, nach aussen wirkungslos ist⁵⁷. Ueberdies wird vielfach durch die Schaffung formaler Legitimationsmittel die Möglichkeit der Vertretung von dem

der sie „gerichtlich und aussergerichtlich vertritt.“ Meist fügen sie hinzu, daß der Vorstand da, wo sonst eine Spezialvollmacht erforderlich ist, derselben nicht bedarf.

⁵³ Vgl. Beispiele für die hier herrschende Mannichfaltigkeit b. Gierke, Art. „Vorstand“ u. Genossenschaftsth. S. 701 Anm. 4.

⁵⁴ Gierke, Genossenschaftsth. S. 701 ff.; R.O.H.G. XIII Nr. 7, Seuff. XL Nr. 271, XLIII Nr. 217. Hieran halten die meisten Gemeindeordnungen fest. Ebenso gilt dieses Prinzip für die gesetzlich geregelten öffentlichen Genossenschaften, wie dies Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung S. 695, unter Widerlegung abweichender Meinungen für Krankenkassen (trotz der allgemeinen Fassung des § 35 des R.Ges.) und Berufsgenossenschaften (Unfallversich.Ges. § 23) richtig ausführt und wie dies auch für Innungen und Innungsverbände (R.Gew.O. § 101 u. 104i), Knappschaften (Preufs. Bergges. § 181), Wassergenossenschaften (Preufs. Ges. § 9), Waldgenossenschaften (Preufs. Ges. § 26) u. s. w. anzunehmen ist. Dasselbe Prinzip aber gilt auch für eingeschriebene Hilfskassen (R.Hilfskassenges. § 18), Gewerkschaften (Preufs. Bergges. § 119—120 u. 124), anerkannte Vereine des bayr. R. (Art. 15—16) und allgemein nach Entw. II § 25.

⁵⁵ Seuff. XXXVI Nr. 31, XL Nr. 271, R.Ger. XXX Nr. 57; Gierke, Genossenschaftsth. S. 703 Anm. 1; Ehrenberg, Versicherungsr. I 119.

⁵⁶ Vgl. Pr.L.R. II, 6 § 120—123 u. 128—130; Schweiz. O.R. Art. 654 u. 699—700; Gierke a. a. O. S. 703 Anm. 2.

⁵⁷ So bei Aktiengesellschaften nach H.G.B. Art. 231 u. 234, eingetragenen Genossenschaften nach R.Ges. v. 1. Mai 1889 § 24 u. 27, Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach R.Ges. v. 20. April 1892 § 35 u. 37; ebenso bei Genossenschaften des sächs. R. (Ges. v. 15. Juni 1868 § 20), jedoch mit Ausnahme derer, die ausschließlich kirchliche, gemeinnützige oder milde Zwecke verfolgen (§ 38). — Ueber die in Preussen durch die östl. St.O. § 56 Z. 8 u. andere St.O. nach An-

Rechte zur Vertretung losgelöst. Vermöge gehöriger Legitimation kann nicht nur unter Umständen ein Vorstand jenseits seiner wahren Vertretungsmacht wirksam handeln⁵⁸, sondern auch ein ungültig bestellter oder gültig abberufener Vorstand, obschon er in Wahrheit kein Vorstand ist, wirksam als Vorstand auftreten⁵⁹. Die Vertretungs-

nahme der Praxis dem Magistrate unabhängig von inneren Kompetenzbeschränkungen verliehene Vertretungsmacht vgl. Gierke a. a. O. S. 703 Anm. 3 u. seitdem Gruchot, Beitr. XXVI 1078, XXXIV 735, R.Ger. XXXI Nr. 72. — Ueber die Tragweite des Prinzips Gierke a. a. O. S. 704—705.

⁵⁸ So genügt nach neueren preuß. Gesetzen bei Kirchengemeinden zu einer nach außen wirksamen schriftlichen Willenserklärung die Unterzeichnung durch den Vorsitzenden und zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes unter Beidrückung des Kirchensiegels: „hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche nothwendig ist, nicht bedarf.“ Oestl. Kirchengem.- u. Syn.-O. v. 10. Sept. 1873 § 22 (Hannover. § 27, Wiesbad. § 26, Kassel. § 15), Ges. f. die kath. Kirchengemeinden v. 20. Juni 1875 § 19. In ähnlicher Weise gelten schriftliche Willenserklärungen für Provinzen und Kreise, wenn sie vom Vorsteher (Landesdirektor oder Landrath) und zwei Mitgliedern des (Provinzial- oder Kreis-) Ausschusses unterschrieben und unterschelt, für Amtsgemeinden, wenn sie vom Amtsvorsteher und einem Mitgliede des Amtsausschusses unterschrieben, für Landgemeinden, wenn sie vom Gemeindevorsteher und einem Schöffen unterschrieben sind; hier bedarf es aber überdies einer „Anführung des zu Grunde liegenden Beschlusses“; Preuß. östl. Prov.-O. § 90—91, Kreis-O. § 55 u. 137, L.G.O. § 88. Bei Gewerkschaften empfängt der gewählte Repräsentant oder Grubenvorstand eine schriftliche „Legitimation“, in die alle Erweiterungen oder Beschränkungen der gesetzlichen Vertretungsmacht aufgenommen werden müssen; Preuß. Bergges. § 118—119. Vgl. auch Bayr. Ges. v. 13. April 1869 Art. 15 Abs. 3.

⁵⁹ So kraft der Vermuthungen, die sich an die Bewirkung oder Unterlassung der vorgeschriebenen Eintragung der Begründung und Beendigung von Vorstandsmitgliedschaft in das Handelsregister oder ein anderes Register knüpfen; H.G.B. Art. 228 u. 233, R.Ges. v. 1. Mai 1889 § 28—29, R.Ges. v. 20. April 1892 § 8, 39 u. 40; Sächs. Ges. v. 15. Juni 1868 § 16, 19 u. 71; Preuß. Wassergenoss.Ges. § 18; Entw. II § 59—60. Aehnlich bei anderen Formen der Kundmachung, wie bei anerkannten Vereinen des bayr. Rechts (Art. 13 u. 17), Innungen (R.Gew.O. § 101), freien Hülfskassen (R.Ges. § 17), Krankenkassen (R.Ges. § 34), Berufsgenossenschaften (Unfallversicherungsges. § 21) u. s. w. Daneben besteht bei Innungen (R.Gew. § 101), Innungsverbänden (ib. § 104 i), Hülfskassen (§ 17), Krankenkassen (§ 35 Abs. 2), Berufsgenossenschaften (§ 23) eine Legitimation als Vorstand durch eine behördliche Bescheinigung, „daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.“ Vgl. auch Bayr. Ges. v. 1869 Art. 15 Abs. 4, Preuß. Bergges. § 118 Abs. 3. Ueberdies kann das Statut Bestimmungen über die Legitimation treffen, vgl. Sächs. Ges. v. 15. Juni 1868 § 14, Bayr. Ges. v. 1869 Art. 3 Z. 7, Preuß. Wassergenoss.Ges. § 12 Z. 7. — Vgl. Gierke, Genossenschaftsth. S. 675, Rosin a. a. O. S. 693 ff.

funktion des Vorstandes wird durch Gesetz oder Statut in Fällen der Interessenkollision oft suspendirt⁶⁰.

Nach innen wird die Verwaltungsfunktion des Vorstandes durch Gesetz oder Statut mannichfach ungleich normirt⁶¹. Es ist aber möglich, daß der Vorstand als Verwaltungsorgan nach einem ganz anderen Prinzip wie als Vertretungsorgan gebildet, aus einem weiteren Personenkreise zusammengesetzt, in sich mehrfach gegliedert, an die Mitwirkung anderer Organe gebunden ist. Die Verwaltungsfunktion kann auch von der Vertretungsfunktion vollkommen getrennt und einem besonderen Organe übertragen sein⁶².

3. Repräsentativorgane. In vielen Körperschaften begegnen kollegialische Organe, die entweder überhaupt oder in einem gewissen Bereiche die Mitgliederversammlung ersetzen sollen. Sie werden meist sei es ganz sei es in der Hauptsache aus gewählten Vertretern (Repräsentanten, Delegirten u. s. w.) der Mitglieder-gesamtheit gebildet und funktioniren in Versammlungen, für die im Allgemeinen gleiche Regeln wie für Mitgliederversammlungen gelten.

Derartige Organe sind in manchen Körperschaften anstatt der Mitgliederversammlung zu allen Funktionen berufen, die sonst einer Mitgliederversammlung zustehen⁶³. Hier erscheint also, während die Gesamtheit der Mitglieder auf die Funktion des Wählens beschränkt ist, eine Repräsentantenversammlung als eigentliches Willensbildungsorgan. Ihr Beschluß gilt daher im Zweifel als „Körperschaftsbeschluß“. Bei manchen Körperschaften aber kommt ein Körper-

⁶⁰ Vgl. Gierke a. a. O. S. 710 Anm. 3 u. über die in Ermangelung besonderer Bestimmungen geltenden Grundsätze S. 711 Anm. 1 u. 712 Anm. 1.

⁶¹ Bei den öffentlichen Körperschaften pflegt sie bis ins Einzelne gesetzlich geregelt zu sein; aber auch bei manchen privaten Genossenschaften sind die Funktionen des Vorstandes sowohl hinsichtlich der Leitung des Vereinslebens wie hinsichtlich der Geschäftsführung gesetzlich geordnet, vgl. z. B. H.G.B. Art. 236, 238—240 mit Art. 185a—185c, R.Ges. v. 1. Mai 1889 § 30 ff., R.Ges. v. 20. April 1892 § 41—43.

⁶² So z. B. einem besonderen „Verwaltungsrathe“; vgl. Gierke, Art. „Verwaltungsrath“ in Holtzendorffs Rechtslex. III 1124 ff.

⁶³ Diese Verfassung besteht in allen Gemeindeverbänden höherer Ordnung, allen Stadtgemeinden und heute auch den meisten Landgemeinden; in den Deichgenossenschaften und meist auch den Wassergenossenschaften; in den Knappschaften (Preuß. Bergges. § 178 ff.) u. s. w. In Berufsgenossenschaften für Unfallversicherung, freien Hilfskassen und anderen Vereinen kann, in Krankenkassen muß bei Ueberschreitung der Zahl von 500 Mitgliedern (R.Ges. § 37 ff.) statt der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung gebildet werden, die gleichfalls „Generalversammlung“ oder „Genossenschaftsversammlung“ heißt und genau die gleiche Zuständigkeit wie die Mitgliederversammlung hat; vgl. Rosin, Das Recht der Arbeitervers. I 689 ff.

schaftsbeschlufs erst durch die Uebereinstimmung des Beschlusses der Repräsentantenversammlung mit einem Beschlufs oder Entschlufs des Vorstandes zu Stande⁶⁴.

Andere Organe dieser Art haben neben einer Mitglieder- versammlung oder einer dieselbe ersetzenden Repräsentantenversamm- lung bestimmte Funktionen zu erfüllen, zu deren Ausübung eine vielköpfige und selten zusammentretende Versammlung untauglich ist. Hierher gehören engere oder weitere Ausschüsse, wie sie namentlich behufs ständiger Ueberwachung des Vorstandes bestellt werden und jetzt bei Aktiengesellschaften und eingetragenen Erwerbs- und Wirth- schaftsgenossenschaften unter dem Namen des „Aufsichtsrathes“ ein gesetzlich nothwendiges Organ bilden⁶⁵.

4. Sonstige Organe. Neben diesen zwei oder drei typischen Hauptorganen begegnen vielfach noch andere unmittelbare Organe, die ständig oder in außerordentlichen Fällen eine nicht aus der Zu- ständigkeit eines anderen Organes abgeleitete Funktion ausüben. Hierher gehören z. B. besondere körperschaftliche Gerichte⁶⁶, Re- visoren⁶⁷ u. s. w.⁶⁸. Eine außerordentliche Organstellung erwächst

⁶⁴ Vgl. Gierke, Genossenschaftsth. S. 694. So fordert nach der regel- mäßigen deutschen Stadtverfassung ein Gemeindebeschlufs übereinstimmende Be- schlüsse der Repräsentantenversammlung (der Stadtverordneten, des Bürgeraus- schusses u. s. w.) und des kollegialischen Vorstandes (Magistrats, Stadtraths, Senats u. s. w.). Dagegen hat nach der Landgemeindeverfassung (vgl. z. B. Preufs. östl. L.G.O. § 88 u. 140) der Gemeindevorsteher nur Vorsitz und Stimmrecht in der Gemeindevertretung wie in der Gemeindeversammlung und kann nur unter Umständen den gefassten Beschlufs beanstanden. Aehnlich in den Gemeindever- bänden höherer Ordnung.

⁶⁵ H.G.B. Art. 224 ff., R.Ges. v. 1. Mai 1889 § 34–39. Als fakultatives Organ ist der Aufsichtsrath auch bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ge- setzlich geregelt; R.Ges. v. 20. April 1892 § 53. Aehnlich der „Ausschuß“ bei eingeschriebenen Hülfskassen (§ 19), der „Aufsichtsrath“ oder „Ausschuß“ bei Genossenschaften des sächs. R. (§ 28), der „Aufsichtsrath“ bei anerkannten Ver- einen des bayr. R. (Art. 20). Vgl. auch Schweiz. O.R. Art. 659–662 u. 705. — Gierke, Art. „Aufsichtsrath“ in Holtzendorffs Rechtsl. I 182 ff., Genossenschaftsth. S. 699 Anm. 1; Ehrenberg, Versicherungsr. I 120 ff.

⁶⁶ So z. B. Innungsschiedsgerichte (R.Gew.O. § 97a Z. 6); Schiedsgerichte der Berufsgenossenschaften für Unfallversicherung, der Wassergenossenschaften, der Fischereigenossenschaften (Rosin, Genoss. S. 199 ff., Arbeiterversich. S. 728 ff.); das im Preufs. Bergg. § 115 Abs. 2 zugelassene Schiedsgericht einer Gewerkschaft.

⁶⁷ So die regelmäfsig funktionirenden Revisoren der Erwerbs- und Wirthschafts- genossenschaften (R.Ges. v. 1. Mai 1889 § 51–62) und die in außerordentlichen Fällen eintretenden Revisoren der Aktiengesellschaften (H.G.B. Art. 209 h, 222 a, 239 a).

⁶⁸ So auch Wahlversammlungen; die „Vertretung der Arbeiter“ bei Berufs- genossenschaften für Unfallversicherung (R.Ges. v. 6. Juli 1884 § 41–45); die bei

ferner überall da, wo sogenannte „Minoritätsrechte“ anerkannt sind, jedem beliebigen Inbegriff von Mitgliedern, der sich in ausreichender Zahl zur Ausübung eines Minoritätsrechtes vereinigt⁶⁹. In mehr oder minder selbständiger Stellung pflegen sodann in zusammengesetzten Körperschaften die Gliedkörperschaften zugleich als Organe der Gesamtkörperschaft, aber auch in Körperschaften, die nur in Abtheilungen oder Klassen gegliedert sind, diese Abtheilungen oder Klassen in besonderen Versammlungen oder durch besondere Vorsteher oder Ausschüsse als Organe der Körperschaft zu fungiren⁷⁰. Außerdem finden sich in unübersehbarer Mannichfaltigkeit mittelbare Organe, deren Zuständigkeit von der eines unmittelbaren Organes abgezweigt ist⁷¹. Die gesetzlichen und statutarischen Funktionen aller solcher ordentlichen und außerordentlichen Organe können sich sowohl auf das innere Leben der Körperschaft, wie auf ihr äußeres Handeln beziehen⁷².

§ 66. Rechtsfähigkeit der Körperschaften.

Die Körperschaft ist als Verbandsperson rechtsfähig. Ihr sind Rechte und Pflichten von dreifacher Art zugänglich.

I. *Gemeinheitliche*¹. Jeder Körperschaft erwachsen aus den Beziehungen, in denen sie als Gesamtperson zu Einzel- oder Verbandspersonen als ihren Gliedpersonen steht, eigenthümliche „ge-

der Errichtung oder Auflösung einer Körperschaft funktionirenden besonderen Organe, wie jetzt die „Gründer“ der Aktiengesellschaft und die „Liquidatoren“ liquidirender Genossenschaften (Gierke, Genossenschaftsth. S. 275 u. 896 ff.).

⁶⁹ Vgl. H.G.B. Art. 222a, 223, 239a u. 244, auch oben Anm. 15; über die Natur dieser Rechte Gierke a. a. O. S. 267 ff.

⁷⁰ Vgl. z. B. über die „örtlichen Verwaltungsstellen“ der eingeschriebenen Hilfskassen R.G. § 19a—19d, über die „Sektionen“ und „Vertrauensmänner“ der Berufsgenossenschaften für Unfallversicherung R.Ges. v. 6. Juli 1884 § 19, Rosin, Genoss. S. 121 ff.

⁷¹ Die meisten dieser Organe sind vom Vorstande unmittelbar oder mittelbar abhängige Behörden und Beamte; aber auch im Bereiche der Zuständigkeit einer Mitglieder- oder Repräsentantenversammlung begegnen derartige Organe (z. B. Ausschüsse oder Kommissionen); auch finden sich Organe, die von mehreren Hauptorganen gemeinsam ressortiren (z. B. die gemischten Verwaltungsdeputationen in den preufs. Städten).

⁷² Die Gesetze heben öfter ausdrücklich hervor, daß neben dem Vorstande noch andere „Vertreter“ der Körperschaft bestellt werden können und regeln ihre präsumtive Vollmacht; H.G.B. Art. 235, R.Genoss.Ges. § 40, Bayr. Ges. v. 1869 Art. 22, Oest. Genoss.Ges. § 26, Entw. II § 29. — Vgl. dazu unten § 67 Anm. 5.

¹ Gierke, Genossenschaftsth. S. 150 ff.